

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Verkauf von Neufahrzeugen, Vorführ- und Gebrauchtfahrzeugen der Fink GmbH, Max-Eyth-Str. 15, 71088 Holzgerlingen – Stand 2025

I. Bestellung

1. Der Käufer ist an die Bestellung vier Wochen gebunden. Die 4-Wochen-Frist beginnt mit dem Bestelldatum oder durch Rechnungserteilung. Der Kaufvertrag ist abgeschlossen, wenn die Verkäuferin die Annahme der Bestellung des näher bezeichneten Kaufgegenstands innerhalb dieser Frist bestätigt hat oder die Lieferung ausgeführt ist. Bei Getätigte Anzahlungen/Reservierungen werden im Falle eines Rücktritts ohne rechtlichen Grund nicht zurückgezahlt.
2. Übertragung von Rechten und Pflichten des Verkäufers aus dem Kaufvertrag bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Käuferin.

II. Preise und Zahlungsbedingungen

1. Preise

Alle angegebenen Preise verstehen sich ohne Skonto und sonstige Nachlässe. Vereinbarte Nebenleistungen (z. B. Überführungs- oder Transportkosten) werden zusätzlich berechnet.
Bei Verkäufen an Verbraucher verstehen sich alle Preise inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

2. Fälligkeit und Zahlung

Der Kaufpreis ist vollständig und ohne Abzug spätestens bei Übergabe des Fahrzeugs zur Zahlung fällig. Eine Übergabe des Fahrzeugs erfolgt erst nach vollständigem Zahlungseingang. Bei Zahlung per Überweisung ist der rechtzeitige Eingang auf dem Konto der Verkäuferin maßgeblich.

3. Reservierungen und Anzahlungen

Anzahlungen dienen der Reservierung des Fahrzeugs und werden auf den Kaufpreis angerechnet. Tritt der Käufer ohne rechtlichen Grund vom Kaufvertrag zurück oder kommt es aus vom Käufer zu vertretenden Gründen nicht zur Durchführung des Vertrags, ist die Verkäuferin berechtigt, die Anzahlung als pauschalierten Schadensersatz einzubehalten, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Dem Käufer bleibt der Nachweis vorbehalten, dass kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

4. Zahlungsverzug

Kommt der Käufer mit der Zahlung in Verzug, gelten die gesetzlichen Vorschriften. Die Verkäuferin ist insbesondere berechtigt, nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen sowie Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe.

5. Zahlungsmittel

Zahlungen sind grundsätzlich per Überweisung oder in bar zu leisten.

6. Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

Der Käufer kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, die unbestritten sind, rechtskräftig festgestellt wurden oder aus demselben Vertragsverhältnis stammen.

III. Lieferung, Transport und Gefahrenübergang

1. Übergabe / Abholung

Die Übergabe des Fahrzeugs erfolgt am Sitz der Verkäuferin, sofern nichts anderes ausdrücklich vereinbart wurde. Bei Übergabe wird das Fahrzeug gemeinsam mit dem Käufer besichtigt, erläutert und übergeben. Der Zustand des Fahrzeugs wird im Rahmen einer Auslieferungsurkunde dokumentiert.

Der Käufer ist verpflichtet, das Fahrzeug bei Übergabe sorgfältig zu prüfen. Offensichtliche Mängel oder Beschädigungen sind unverzüglich bei Übergabe anzuzeigen und in der Auslieferungsurkunde festzuhalten.

Mit Unterzeichnung der Auslieferungsurkunde bestätigt der Käufer den vertragsgemäßen Zustand des Fahrzeugs sowie den Erhalt ohne erkennbare Mängel, soweit diese bei einer ordnungsgemäßen Untersuchung feststellbar waren sowie dass er alle Schlüssel, Teile etc, erhalten hat, die zum Fahrzeug gehören.

2. Transport / Versand

Erfolgt der Transport des Fahrzeugs auf Wunsch des Käufers an einen anderen Ort, organisiert die Verkäuferin den Transport durch ein geeignetes Transportunternehmen. Die Transportkosten werden dem Käufer gesondert in Rechnung gestellt.

3. Gefahrenübergang

Ist der Käufer Unternehmer im Sinne des § 14 BGB, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung des Fahrzeugs mit Übergabe an das Transportunternehmen auf den Käufer über.

Ist der Käufer Verbraucher, geht die Gefahr erst mit Übergabe des Fahrzeugs an den Käufer über.

4. Dokumentation des Fahrzeugzustands

Der Zustand des Fahrzeugs wird bei Übergabe an das Transportunternehmen sowie bei Anlieferung beim Käufer durch das Transportunternehmen dokumentiert.

5. Mitwirkungspflicht des Käufers bei Anlieferung

Der Käufer ist verpflichtet, das Fahrzeug bei Übergabe unverzüglich zu überprüfen. Erkennbare Transportschäden sind unmittelbar bei Übergabe gegenüber dem Transportunternehmen anzuzeigen und in der Übergabedokumentation festzuhalten. Unterlässt der Käufer diese Anzeige, kann dies im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zu einer Einschränkung seiner Ansprüche führen.

6. Untersuchungs- und Rügepflicht bei Unternehmern

Ist der Käufer Unternehmer, hat er das Fahrzeug unverzüglich nach Erhalt zu untersuchen und erkennbare Mängel oder Transportschäden unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Andernfalls gilt das Fahrzeug hinsichtlich dieser Mängel als genehmigt.

IV. Liefertermine und Lieferung

1. Liefertermine

Liefertermine und Lieferfristen sind nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich schriftlich vereinbart wurden.

2. Lieferverzögerungen

Lieferverzögerungen aufgrund höherer Gewalt oder sonstiger unvorhersehbarer, von der Verkäuferin nicht zu vertretender Umstände (z. B. Betriebsstörungen, Streik, Lieferengpässe, behördliche Maßnahmen oder Ausfälle von Zulieferern) verlängern vereinbarte Lieferfristen entsprechend der Dauer der Störung. In diesen Fällen ist die Verkäuferin für die Dauer der Verzögerung von ihrer Leistungspflicht befreit. Schadensersatzansprüche des Käufers aufgrund solcher Verzögerungen sind ausgeschlossen, soweit kein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten vorliegt.

3. Angaben zum Fahrzeug

Angaben zum Kaufgegenstand, insbesondere zu Beschaffenheit, Leistung, Verbrauch, Maßen, Gewicht, Farbe und Ausstattung, sind nur als annähernd zu verstehen und stellen keine garantierten Eigenschaften dar, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart wurden.

Änderungen durch den Hersteller, insbesondere technische oder optische Anpassungen sowie Änderungen im Lieferumfang, bleiben vorbehalten, soweit sie für den Käufer zumutbar sind.

V. Abnahme

1. Abnahmeverpflichtung

Der Käufer ist verpflichtet, das Fahrzeug innerhalb von 7 Tagen nach Mitteilung der Bereitstellung abzunehmen.

2. Annahmeverzug

Kommt der Käufer seiner Abnahmepflicht nicht nach, ist die Verkäuferin berechtigt, nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen sowie eine angemessene Standgebühr.

3. Schadensersatz bei Nichtabnahme

Im Falle der Nichtabnahme kann die Verkäuferin pauschalen Schadensersatz in Höhe von 15 % des Kaufpreises verlangen. Dem Käufer bleibt der Nachweis vorbehalten, dass kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. Der Verkäuferin bleibt der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten.

VI. Nutzung vor Übergabe / Probefahrt

1. Haftung bei Nutzung

Wird das Fahrzeug vor Übergabe durch den Käufer oder eine von ihm beauftragte Person genutzt, haftet der Käufer für alle dabei entstehenden Schäden.

2. Versicherungsschutz

Probefahrten und Überführungsfahrten mit roten Kennzeichen oder Kurzzeitkennzeichen sind ausschließlich haftpflichtversichert. Eine Teilkasko- oder Vollkaskoversicherung besteht nicht.

VII. Eigentumsvorbehalt

1. Eigentumsvorbehalt

Das Fahrzeug bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus dem Kaufvertrag Eigentum der Verkäuferin.

2. Erweiterter Eigentumsvorbehalt (Unternehmer)

Gegenüber Unternehmern gilt der Eigentumsvorbehalt auch für alle Forderungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung.

VIII. Gewährleistung / Sachmängel

1. Gewährleistungsdauer

Für Neufahrzeuge beträgt die Gewährleistungsfrist 2 Jahre ab Übergabe.

Für gebrauchte Fahrzeuge wird die Gewährleistungsfrist auf 1 Jahr ab Übergabe verkürzt, soweit gesetzlich zulässig.

2. Nachbesserung

Der Käufer hat im Gewährleistungsfall zunächst Anspruch auf Nachbesserung. Der Verkäuferin ist Gelegenheit zu geben, den Mangel innerhalb angemessener Frist zu beseitigen.

Gewährleistungsansprüche sind ausschließlich gegenüber der Verkäuferin geltend zu machen. Der Käufer ist verpflichtet, der Verkäuferin das Fahrzeug zur Prüfung und Nachbesserung am Sitz der Verkäuferin oder an einem von ihr benannten Ort zur Verfügung zu stellen.

Ohne vorherige Zustimmung der Verkäuferin durchgeführte Reparaturen durch Dritte begründen keine Gewährleistungsansprüche. Ergibt die Prüfung, dass kein Gewährleistungsfall vorliegt, hat der Käufer die entstandenen Kosten, insbesondere Prüf-, Transport- und Versandkosten, zu tragen.

3. Herstellergarantie

Etwaige Herstellergarantien sind freiwillige Leistungen des jeweiligen Herstellers und begründen keine Ansprüche gegenüber der Verkäuferin. Ansprüche aus Herstellergarantien sind ausschließlich gegenüber dem jeweiligen Hersteller oder einem autorisierten Vertragshändler der Marke geltend zu machen. Der Käufer ist berechtigt und verpflichtet, sich im Garantiefall direkt an einen autorisierten Vertragshändler in zumutbarer Entfernung zu wenden. Eine Verpflichtung der Verkäuferin zur Durchführung von Garantiarbeiten oder zur Übernahme von Transport- oder sonstigen Kosten im Rahmen von Garantieansprüchen besteht nicht. Die Verkäuferin übernimmt keine Koordination, Durchführung oder Kostenübernahme von Garantiarbeiten.

4. Anzeige von Mängeln

Der Käufer ist verpflichtet, das Fahrzeug bei Übergabe sorgfältig zu prüfen. Offensichtliche Mängel oder Beschädigungen, insbesondere Lackschäden oder Kratzer, sind unverzüglich bei Übergabe anzuzeigen und in der Auslieferungsurkunde festzuhalten. Erfolgt die Anzeige zu einem späteren Zeitpunkt, hat sie unverzüglich nach Feststellung in Textform zu erfolgen.

Ist der Käufer Unternehmer, hat er das Fahrzeug unverzüglich nach Übergabe zu untersuchen und erkennbare Mängel unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

Unterlässt der Käufer diese Anzeige, gilt das Fahrzeug hinsichtlich dieser Mängel als genehmigt.

5. Ausschluss bestimmter Ansprüche

Gewährleistungsansprüche bestehen nicht, wenn der Mangel zurückzuführen ist auf:

unsachgemäße Nutzung oder Überbeanspruchung, unterlassene Wartung oder Pflege, Veränderungen am Fahrzeug, Einbau nicht freigegebener Teile, Nutzung im Motorsport, Wartung oder Reparatur durch nicht autorisierte Werkstätten.

Sonderregelung für Sport- und Wettbewerbsfahrzeuge

Fahrzeuge, die ihrer Art nach für den Einsatz im sportlichen Wettbewerb, Offroadbetrieb oder unter erhöhter mechanischer Belastung bestimmt sind, weisen eine gegenüber üblichen Serienfahrzeugen erhöhte Verschleißanfälligkeit auf. Diese Fahrzeuge werden ausdrücklich als Sportgeräte verkauft und sind nicht für den gewöhnlichen Straßenbetrieb konzipiert. Eigenschaften wie erhöhte Wartungsintensität, verkürzte Lebensdauer von Bauteilen sowie erhöhter Verschleiß gelten als vertragsgemäß vereinbart. Gewährleistungsansprüche bestehen daher insbesondere nicht für Schäden, die auf die typische Nutzung im sportlichen Einsatz, Offroadbetrieb oder unter erhöhter Belastung zurückzuführen sind.

Die gesetzlichen Gewährleistungsrechte bleiben im Übrigen unberührt.

6. Verschleiß

Natürlicher Verschleiß ist von der Gewährleistung ausgeschlossen.

7. Gesetzliche Rechte

Gesetzliche Gewährleistungsrechte des Käufers bleiben im Übrigen unberührt.

IX. Gerichtsstand

1. Gerichtsstand für Unternehmer

Ist der Käufer Unternehmer, ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten der Sitz der Verkäuferin.

2. Besonderer Gerichtsstand

Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Käufer keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder sein Wohnsitz nach Vertragsschluss verlegt wird.

X. Fernabsatz / Widerrufsrecht

1. Kein Fernabsatzvertrag im Regelfall

Der Verkauf erfolgt in der Regel nach individueller Beratung und Kommunikation. Ein Fernabsatzvertrag liegt daher in der Regel nicht vor.

2. Widerrufsrecht

Ein gesetzliches Widerrufsrecht besteht nur, wenn ein Fernabsatzvertrag im Sinne der gesetzlichen Vorschriften tatsächlich vorliegt.

3. Lieferung per Spedition

Die Vereinbarung einer Fahrzeuglieferung per Spedition begründet für sich genommen keinen Fernabsatzvertrag.